

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Dritten Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Drittes Verwaltungsreformgesetz - 3. VwReformG)

A) Problem

Die Staatsregierung hat die Daueraufgabe der Reform der öffentlichen Verwaltung (u.a. durch die PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM) fortgesetzt, um weitere Aufgaben abzubauen und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu straffen. Dazu hat sich erneut ein punktueller gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben.

- I. Durch das Zweite Verwaltungsreformgesetz wurde im Bereich der Kommunalaufsicht das Widerspruchsverfahren bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte (in nach Art. 9 Abs. 2 Gemeindeordnung übertragenen Angelegenheiten) und Landkreise abgeschafft (Art. 15 Nrn. 14 und 15 AGVwGO). In diesen Fällen war die Regierung sowohl Aufsichts- als auch Widerspruchsbehörde. Entgegen dieser Systematik findet nach geltendem Recht bei aufsichtlichen Verwaltungsakten der Regierung gegenüber Zweckverbänden nach wie vor ein Widerspruchsverfahren statt.
- II. Nach bestehender Rechtslage gehört dem Sozialhilfeausschuss der Leiter des Gesundheitsamts oder ein von ihm bestellter Vertreter als Sachverständiger an, obwohl sich der Ausschuss in vielen Fällen mit Angelegenheiten zu befassen hat, die den ärztlichen Aufgabenbereich nicht berühren. Andererseits fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die Hinzuziehung von Fachleuten (z.B. aus dem Bereich der Behinderten- oder Eingliederungshilfe).

Auch dem Jugendhilfeausschuss gehört ein Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes als beratendes Mitglied an, obwohl sich auch dieser Ausschuss oft mit Fragen zu befassen hat, die nicht in den ärztlichen Aufgabenbereich fallen.

- III. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde für den Bereich Sozialhilfe und der Jugendhilfe ist das Staatsministerium des Innern. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist als Oberste Fachbehörde für den Bereich der Sozialhilfe bzw. als Oberste Landesjugendbehörde für die Bearbeitung der Petitionen aus diesen Bereichen zuständig. In diesem Zusammenhang kann es notwendig werden, dass das Staatsministerium unmittelbar an die örtlichen Behörden herantritt und dass zwischen den beteiligten Behörden Daten weitergegeben werden müssen. Die Weitergabe von Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die bislang fehlt.

- IV. Im Rahmen der Aufgabenüberprüfung der Landratsämter wurde festgestellt, dass die Schutzwaldfeststellung und die Erlaubnis für den Kahlhieb im Schutzwald durch die Kreisverwaltungsbehörden erfolgen, obwohl hier forstfachliche Fragen im Mittelpunkt stehen, die am besten durch die sachnäheren Forstämter beurteilt werden können.
- V. Im Fischereirecht werden das Uferbenützungsrecht und das Notwegrecht für den Fischereiberechtigten bislang ungleich behandelt. Während beim Uferbenützungsrecht die Beteiligten von vornherein auf den Weg zum Gericht verwiesen werden, ist beim Notweg als Zwischenschritt eine Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde über den Zugangsweg und über die zu zahlende Entschädigung vorgesehen. In der Praxis hat die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde kaum Bedeutung und ist daher verzichtbar.
- VI. Das Gesetz über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) besteht seit 1970 und wurde bisher nur punktuell geändert. Aus der Sicht der heutigen Informations- und Kommunikationstechnik ist es nicht mehr zeitgemäß. Es besteht dringender Bedarf, die Gesetzesstruktur entsprechend anzupassen. Dies betrifft nicht nur die Erhaltung des Landesvermessungswerks, sondern auch die Weitergabe der Daten an die Kunden, die aus dem kommunalen und dem Anwenderbereich (z.B. Planungs- und Ingenieurbüros) kommen.

B) Lösung

- I. Durch das Dritte Verwaltungsreformgesetz werden verzichtbare Verfahrensschritte abgeschafft (Art. 1: Widerspruchsverfahren bei aufsichtlichen Verwaltungsakten der Regierungen gegenüber Zweckverbänden; Art. 6: behördliches Verfahren bei der Feststellung des Notwegrechts für Fischereiberechtigte).
- II. Indem auf die obligatorische Teilnahme des Amtsarztes an Sitzungen des Sozial- und Jugendhilfeausschusses verzichtet wird (Art. 2 und 3), wird das Verwaltungshandeln effizienter und wirtschaftlicher gestaltet. Durch die Möglichkeit der Hinzuziehung im Einzelfall ist gewährleistet, dass der ärztliche Sachverstand bei den Entscheidungen zum Tragen kommt.
- III. Durch eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Zuge der Bearbeitung von Petitionen aus den Bereichen Sozialhilfe und Jugendhilfe werden rechtliche Hemmnisse für ein wirksames Verwaltungshandeln abgebaut (Art. 4).
- IV. Effizienz der Verwaltung und Bürgerfreundlichkeit werden gestärkt durch die Übertragung von Zuständigkeiten von den Kreisverwaltungsbehörden auf die sach- und ortsnäheren Forstämter (Art. 5).

- V. Durch die Änderungen im Vermessungs- und Katastergesetz (Art. 7) wird der Bereich der Landvermessung und des Liegenschaftskatasters an den neuesten Stand der Informations- und Kommunikationstechnik angepasst. Die Kundenorientierung in diesem Bereich wird verbessert, indem der Zugang zu den Daten erleichtert wird. Sofern nicht personenbezogene Daten betroffen bzw. öffentliche Belange berührt sind, soll jeder Zugriff auf die Daten erhalten und die entsprechenden Nutzungsrechte (gegen Entrichtung der bestimmungsgemäßen Gebühren bzw. Entgelte) erwerben können. Außerdem soll in dem Gesetz zur Verwirklichung des Ziels, ein raumbezogenes Informationssystem aufzubauen, die Grundlagenfunktion der Daten des Landvermessungswerks und des Liegenschaftskatasters (Geobasisdaten) gesetzlich verankert werden.

Die gesetzliche Umsetzung des Reformbedarfs soll (verwaltungs- und gesetzgebungs-ökonomisch) in einem Gesetz konzentriert werden.

C) Alternativen

Keine.

Die dargestellten möglichen Vereinfachungen sind bei Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes nicht zu erreichen.

Im Bereich der Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes würde sich der bisher gesetzlich vorgeschriebene restriktive Zugriff auf nicht personenbezogene Daten der Vermessungsverwaltung langfristig gesehen – insbesondere für Wirtschaft und Verwaltung – negativ auswirken.

Eine Aufspaltung in einzelne Gesetzesvorhaben widerspräche den Grundsätzen der Verfahrensökonomie.

D) Kosten

- I. Das Abschaffen des Widerspruchsverfahrens bei den aufsichtlichen Verwaltungsakten der Regierungen gegenüber Zweckverbänden führt zu geringen Einsparungen bei den Regierungen und den Zweckverbänden.
- II. Die Regelungen, dass an den Sitzungen des Sozialhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse nicht mehr zwingend ein Arzt des Gesundheitsamtes bzw. der Gesundheitsabteilung (als Ausschussmitglied) teilzunehmen hat, führt zu gewissen (nicht im Einzelnen bezifferbaren) Einsparungen.
- III. Die Zuständigkeitsverlagerung im Waldgesetz wird kostenneutral sein.
- IV. Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster entstehen für den Staatshaushalt keine zusätzlichen Kosten. Dies gilt in gleicher Weise für die Kommunen sowie die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, für Wirtschaft und Bürger. Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Geobasisdaten wird gegen Entgelt erfolgen.

Gesetzentwurf

eines Dritten Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Drittes Verwaltungsreformgesetz - 3. VwReformG)

Art. 1 **Änderung des Gesetzes zur** **Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 15 wird folgende Nummer 20 angefügt:
„20. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten der Regierungen gegenüber Zweckverbänden.“
2. Dem Art. 16 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Regelungen der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566), bleiben unberührt.“

Art. 2 **Änderung des Gesetzes zur** **Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Nr. 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Der Sozialhilfeausschuss oder dessen vorsitzendes Mitglied sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen. ²Satz 1 gilt auch für Unterausschüsse des Sozialhilfeausschusses.“

Art. 3 **Änderung des Bayerischen** **Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Art. 7 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 7 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7 vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen Gesundheitsamts“ gestrichen.

Art. 4 **Änderung des Gesetzes zur** **Ausführung des Sozialgesetzbuches**

Dem Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1999 (GVBl S. 467), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht über die Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Eingaben und Petitionen zur Tätigkeit der Sozialhilfeträger und der örtlichen Jugendhilfeträger obliegt auf der Ebene der Staatsregierung dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Dieses ist befugt, die für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.“

Art. 5 **Änderung des Waldgesetzes für Bayern**

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden nach den Worten „50 v.H. Schutzwald“ die Worte „gemäß Art. 10 Abs. 1“ eingefügt.
2. In Art. 25 werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.
3. In Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Waldstands“ durch das Wort „Waldbestands“ ersetzt.

4. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Verwaltungsakte nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Art. 14 Abs. 3 erlässt die untere Forstbehörde. ²Die übrigen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz werden von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den unteren Forstbehörden.“

5. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Anträge nach Art. 9, 15, 16 und 17 sollen bei den unteren Forstbehörden eingereicht werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge nach Art. 19 Abs. 1 Satz 4 sind bei der unteren Forstbehörde zu stellen.“

Art. 6**Änderung des Fischereigesetzes für Bayern**

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Art. 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

2. In Art. 98 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 70 Abs. 2 und 4“ durch „Art. 70 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2)“ ersetzt.

Art. 7**Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes**

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11 – Einsicht, Auskunft und Benutzung des Liegenschaftskatasters“

b) Es wird folgender Art. 12 a eingefügt:

„Art. 12a – Grundlagenfunktion der Daten der Vermessungsverwaltung“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aufzunehmen und es“ durch die Worte „aufzunehmen, in Informationssystemen zu beschreiben und“ ersetzt und nach dem Wort „darzustellen“ die Worte „sowie das Landesluftbildarchiv zu führen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Schwenrenz“ durch die Worte „den Positionierungsdienst, das Schwerefestpunktfeld“ ersetzt und nach dem Wort „Landesaufnahme“ die Worte „, das Luftbildinformationssystem, das amtliche topografisch-kartografische Informationssystem“ eingefügt.

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Öffentlichkeit des Landesvermessungswerks

(1) Ergebnisse der Landesvermessung werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht werden, auf Antrag mitgeteilt, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Landesvermessung dürfen nur mit Genehmigung der staatlichen Vermessungsbehörden vervielfältigt, verbreitet oder wiedergegeben werden. ²Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn Ergebnisse der Landesvermessung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Liegenschaften des Staatsgebiets werden im Liegenschaftskataster beschrieben und dargestellt. ²Das Liegenschaftskataster kann in automatisierter Form geführt werden.“

b) In Absatz 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1, und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Buchungseinheit der Bodenflächen im Liegenschaftskataster ist das Flurstück als ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Fortführungsvermessungen nach Absatz 3 werden von Amts wegen ausgeführt.“

b) In Absatz 7 werden die Worte „Katasterkartenerks und seiner Grenznachweise“ durch das Wort „Liegenschaftskatasters“ ersetzt.

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorsteher“ durch das Wort „Leitung“ und die Worte „den Vorstehern“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Vorsteher“ durch die Worte „der Leitung“ ersetzt.

7. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11
Einsicht, Auskunft und
Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) ¹Jedem wird Einsicht in das Liegenschaftskataster gewährt und Auskunft erteilt, soweit nicht Interessen des öffentlichen Wohls entgegenstehen. ²Auszüge aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag erstellt. ³Für die Einsicht in personenbezogene Daten sowie für Auskünfte und Auszüge aus Verzeichnissen, die personenbezogene Daten enthalten, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen; das gilt nicht für die Bezeichnung von Flurstücken sowie für die in Art. 6 Abs. 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters. ⁴Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden und Notare sind von der Pflicht zur Darlegung des berechtigten Interesses befreit.

(2) ¹Für die Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters kann ein automatisiertes Abrufverfahren bei den durch das Staatsministerium der Finanzen bestimmten Behörden eingerichtet werden. ²Die Zulassung zum Abrufverfahren betreffend Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium der Finanzen; im Übrigen sind § 133 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden. ³Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. ⁴Für personenbezogene Daten regelt das Staatsministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung die Voraussetzungen einer Verfahrensteilnahme, die Kontrolle im Hinblick auf das berechnete Interesse sowie die Protokollierung der Abrufe.

(3) ¹Die technische Dokumentation von Grenzpunkten wird grundsätzlich nicht bekannt gegeben. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; es kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen.

(4) ¹Die Fertigung und Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten; die Absätze 2 und 5 bleiben hiervon unberührt. ²Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Genehmigung der das Kataster führenden Behörde vervielfältigt, verbreitet oder wiedergegeben werden. ³Soweit dabei personenbezogene Daten weitergegeben werden, bedarf es der Genehmigung im Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 1; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

(5) ¹Die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 und 4 können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Vereinbarungen zur einmaligen oder wiederkehrenden Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Daten abschließen. ²Übergreifende Vereinbarungen werden von der obersten Behörde oder der von dieser im Einzelfall oder allgemein bestimmten Behörde abgeschlossen. ³Entsprechendes gilt für übergreifende Datenabgaben ohne Vereinbarung.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Das Landesvermessungsamt wirkt bei der Erneuerung des Liegenschaftskatasters mit. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann sonstige Aufgaben aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters dem Landesvermessungsamt übertragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Führung des Liegenschaftskatasters, der Vollzug der Katastervermessungen und die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind unbeschadet der in den Absätzen 3, 5 und 6 enthaltenen Sonderregelungen Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Absatz 6 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „und Absatz 6 Satz 2 sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt, und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Katastervermessungen auf Grundstücken, die zum Erwerb vorgesehen sind, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden.“

9. Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a
Grundlagenfunktion der Daten
der Vermessungsverwaltung

Für die Einrichtung und Führung raumbezogener Informationssysteme in der öffentlichen Verwaltung sind grundsätzlich die Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Basisdaten zu verwenden.“

10. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Tätigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes gelten, soweit Gebühren und Auslagen erhoben werden, das Kostengesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.“

11. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a werden die Worte „oder veröffentlicht“ durch die Worte „, verbreitet oder wiedergibt“ ersetzt.
 - In Buchstabe b werden die Worte „Abschriften oder“ gestrichen und werden die Worte „oder vervielfältigt“ durch die Worte „, vervielfältigt, verbreitet oder wiedergibt“ ersetzt.
12. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Art. 8

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 561), wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
- Es wird folgende Nummer 2 angefügt:
 „2. Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG sowie nach Art. 46 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG soweit es sich um eine Auflage handelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einem Kahlhieb nach Art. 14 BayWaldG festgesetzt worden ist.“

Art. 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Art. 8 beruhenden Teile der ZuVOWiG können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 10

In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.
- (2) ¹In den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Nr. 20 AGVwGO ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist. ²Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete Verwaltungsverfahren werden nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Staatsregierung setzt Reformen in der öffentlichen Verwaltung durch Abbau und Delegation von Aufgaben sowie Rationalisierung von Verfahren fort. Nach dem (ersten) Verwaltungsreformgesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) und dem Zweiten Verwaltungsreformgesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) wird dieser Prozess durch dieses Dritte Verwaltungsreformgesetz weitergeführt. Auch wenn viele Maßnahmen der Verwaltungsreform durch Verwaltungsvorschriften oder durch untergesetzliche Normen umgesetzt werden können, so sind punktuell gesetzliche Änderungen erforderlich. Darüber hinaus bietet dieses Gesetz Gelegenheit zur Klarstellung von Vorschriften.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 [Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung]

- Zu Art. 15:
 Nach Art. 15 Nr. 14 AGVwGO entfällt das Vorverfahren bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Große Kreisstädte in Angelegenheiten, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 GO übertragen worden sind und bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen kreisfreie Gemeinden. In beiden Fällen ist nach Art. 110 Satz 2 GO (i.V.m. Art. 115 Abs. 2 GO) die Regierung Aufsichtsbehörde. Dem entsprechend ist das Widerspruchsverfahren auch dann entbehrlich, wenn die Regierung Aufsichtsbehörde gegenüber Zweckverbänden ist. Folgende drei Fälle sind denkbar:
 - Ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde ist an dem Zweckverband beteiligt (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).
 - An dem Zweckverband sind (neben kreisangehörigen Gemeinden) Große Kreisstädte beteiligt. In diesem Fall entfällt ein Vorverfahren nur, soweit der Zweckverband Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnimmt, die der Großen Kreisstadt durch die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte übertragen worden sind, da nur insoweit die Regierung gegenüber dem Zweckverband (fach)aufsichtlich tätig wird (Art. 50 Abs. 4 KommZG, Art. 115 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 110 Satz 2 GO).
 - Die Regierung wurde im Wege der Delegation nach Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG durch das Staatsministerium des Innern zur Aufsichtsbehörde bestimmt.
- Zu Art. 16:
 Durch die Anfügung des vorgeschlagenen Satzes 3 soll klar gestellt werden, dass die Vertretung des Freistaats Bayern vor den Verwaltungsgerichten durch das Staatsministerium der Finanzen und die Bezirksfinanzdirektion in den Fällen der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566), unberührt bleibt. Dieser Klarstellung bedarf es, nachdem Art. 16 Satz 1 AGVwGO aufgrund der Neufassung durch das Verwaltungsreformgesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) bestimmt, dass Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern vor den Verwaltungsgerichten die Ausgangsbehörde ist, soweit die Vertretung nicht auf die Widerspruchsbehörde oder die Landesadvokatur übertragen ist.

Artikel 2 [Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes]

Nach der bestehenden Rechtslage gehört dem Sozialhilfeausschuss der Leiter des Gesundheitsamtes oder der von ihm bestellte Vertreter als Sachverständiger an. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Präsenz eines Arztes des Gesundheitsamtes bzw. der Gesundheitsabteilung des Sozialhilfeträgers nicht bei allen Sitzungen des Sozialhilfeausschusses und nicht ständig erforderlich ist. Der Sozialhilfeausschuss muss sich mit einer breiten Palette von Fragestellungen befassen, bei denen nur zum Teil ärztlicher Sachverstand erforderlich ist. Eine (ständige) Anwesenheit des Leiters des Gesundheitsamtes oder eines von ihm bestellten Vertreters als sachverständiges Mitglied im Sozialhilfeausschuss ist deshalb entbehrlich.

Statt dessen wird die Möglichkeit einer anlassbezogenen Mitwirkung von Fachleuten in Anlehnung an Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) geschaffen. Der Sozialhilfeausschuss bzw. dessen vorsitzendes Mitglied sollen demnach zu einzelnen im Ausschuss zu behandelnden Themen Fachleute hinzuziehen, um den bei den sozial erfahrenen Personen bereits vorhandenen Sachverstand bei Bedarf zu ergänzen. Solche Fachleute können z.B. sein eine Ärztin oder ein Arzt der Gesundheitsverwaltung bei der Behandlung medizinischer und gesundheitspolitischer Fragestellungen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung bei Fragestellungen zur Eingliederung von Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt oder Fachleute aus dem Bereich der Behinderten- und Eingliederungshilfe. Da die Hinzuziehung im Ermessen des Sozialhilfeausschusses bzw. dessen vorsitzenden Mitglieds steht und nur bei entsprechendem Bedarf zur Anwendung kommt, ist sichergestellt, dass eine Vergeudung von Arbeitskapazitäten unterbleibt. Die Regelung soll auch für eventuelle Unterausschüsse des Sozialhilfeausschusses gelten.

„Hinzuziehen“ bedeutet, dass sich der Sozialhilfeausschuss bzw. dessen vorsitzendes Mitglied im Bedarfsfalle um die Präsenz weiterer Fachleute bemühen sollen, nicht aber, dass außerhalb der Verwaltung des Sozialhilfeträgers stehende Personen, die nicht der Weisungsbefugnis des Leiters der Verwaltung unterstehen, verpflichtet wären, der Einladung zu folgen.

Artikel 3 [Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes]

Nach der bestehenden Rechtslage gehören ein Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamtes dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Präsenz eines Arztes oder einer Ärztin des Gesundheitsamtes nicht bei allen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und nicht ständig erforderlich ist. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit einer breiten Palette von Fragestellungen, bei denen nur zum Teil ärztlicher Sachverstand erforderlich ist. Die (ständige) Anwesenheit als beratendes Mitglied ist deshalb entbehrlich. Von der Änderung unberührt bleibt die Möglichkeit einer anlassbezogenen Mitwirkung eines Arztes oder einer Ärztin nach Art. 7 Abs. 5 BayKJHG. Der Landrat bzw. der Oberbürgermeister können im Rahmen ihrer Organisationshoheit jederzeit Mitarbeiter ihrer Behörde zu Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzuziehen, falls dort der ärztliche Sachverstand benötigt wird.

Artikel 4 [Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches]

Oberste Rechtsaufsichtsbehörde auf der Ebene der Staatsregierung ist für den Bereich der Sozialhilfe und der Jugendhilfe das Staatsministerium des Innern. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen prüft als Oberste Fachbehörde für den Bereich der Sozialhilfe bzw. als Oberste Landesjugendbehörde die eingehenden Petitionen in diesen Bereichen fachlich, führt die dazu notwendige Sachverhaltsermittlung durch und verfasst die Antwortschreiben u.a. an die Petenten und den Bayerischen Landtag. In diesem Zusammenhang muss das Sozialministerium unmittelbar an die örtlichen Behörden (Jugendämter, Sozialhilfeverwaltungen und Regierungen) herantreten können. Die vorgeschlagene Regelung stellt die Befugnis des Sozialministeriums klar, die für die Überprüfung und Bearbeitung von Eingaben und Petitionen erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

An den allgemeinen Grundsätzen für die Bearbeitung von Eingaben und Petitionen, insbesondere wenn diese von Dritten eingereicht werden, ändert sich dadurch nichts.

Artikel 5 [Änderungen des Waldgesetzes für Bayern]

1. Zu Art. 19 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz:

Bei der Einfügung „gemäß Art. 10 Abs. 1“ handelt es sich um die textliche Klarstellung, dass in diesem Zusammenhang nicht lediglich temporärer (Sturm-) Schutzwald, sondern der in den Schutzwaldverzeichnissen dargestellte unbedingte Schutzwald gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und bedingter Schutzwald mit Dauercharakter gemäß Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 gemeint ist. Bereits in der Gesetzesbegründung zu § 4 Nachtragshaushaltsgesetz 1998 vom 27.12.1997 zu Nr. 3 Buchst. c) aa) war dargelegt worden, dass es sich bei dem Schutzwaldanteil von mindestens 50 v. H. der gesamten Forstbetriebsfläche, der Voraussetzung für das Entgeltprivileg ist, um Schutzwald im Sinne des Art. 10 Abs. 1 handeln muss. Nunmehr geht es lediglich um eine redaktionelle Klarstellung im Gesetzestext selbst.

2. Zu Art. 25:

Die Streichung trägt dem Wegfall des Verfassungsorgans „Senat“ zum Jahresende 1999 Rechnung.

3. Zu Art. 26 Abs. 2 Nr. 1:

Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Berichtigung.

4. Zu Art. 39 Abs. 1:

Bei den in Satz 1 angesprochenen Verwaltungsakten handelt es sich um Schutzwaldfeststellungen auf Antrag sowie um die Erlaubnis zur Durchführung eines Kahlhiebs im Schutzwald. Bisher waren für diese Entscheidungen die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Nachdem bei solchen Verwaltungsakten forstfachliche Fragen im Mittelpunkt stehen, wird der fachlichen Nähe der Forstbehörden zu diesen Entscheidungen mehr Gewicht eingeräumt als dem traditionellen Prinzip der Konzentration aller hoheitlichen Maßnahmen bei den Behörden der Inneren Verwaltung.

Für eine etwa notwendige Einstellung eines unerlaubten Kahlhiebs im Schutzwald bleibt es jedoch gemäß Art. 41 bei der allgemeinen Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten-Verfahren.

5. Zu Art. 39 Abs. 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, aus der in Nr. 4 genannten Zuständigkeitsverlagerung für Verwaltungsakte der in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 genannten Art.

6. Zu Art. 42 Abs. 1 Satz 1:

Bei der Streichung der Art. 10 und 14 handelt es sich um eine Folgeänderung, aus der in Nr. 4 enthaltenen Zuständigkeitsverlagerung.

Die Einfügung des Art. 15 dient der Klarstellung, dass auch Fristverlängerungen für die pflichtgemäße Wiederaufforstung nach Art. 15 bei den Kreisverwaltungsbehörden zu beantragen sind.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen auf Erstaufforstungen von den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung zur unteren Forstbehörde stellt sich als nachgeholte Folgeänderung aus der Änderung des Art. 39 Abs. 2 gemäß § 4 Nachtragshaushaltsgesetz 1998 vom 27.12.1997 dar. Die notwendige interne Mitwirkung der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung zur Sicherung der Belange der Landwirtschaft bei Erstaufforstungen ist mit entsprechenden Richtlinien sicherzustellen.

Die geänderte Wortwahl von „Anträge ... sollen gestellt werden“ in „Anträge ... sollen eingereicht werden“ soll dem Antragsteller verdeutlichen, dass die Forstämter über die Anträge nicht selbst abschließend entscheiden, sondern diese mit ihrer gutachtlichen Stellungnahme (s. Art. 42 Abs. 2) an die Entscheidungsbehörde weiterleiten.

7. Zu Art. 42 Abs. 4:

Diese Einfügung dient der Klarstellung, dass Anträge auf Einrichtung von Naturwaldreservaten im Körperschaftswald an die untere Forstbehörden zu richten sind.

Artikel 6 [Änderung des Fischereigesetzes für Bayern]

1. Zu Art. 70 Abs. 4:

Nach geltendem Recht entscheidet bei Nichteinigung der Beteiligten die Kreisverwaltungsbehörde über die Erforderlichkeit eines Notwegs für den Fischer sowie über Grund und Höhe der von ihm zu zahlenden Entschädigung. Dieses Verwaltungsverfahren schließt nicht aus, dass dennoch eine gerichtliche Auseinandersetzung nachfolgt. Es ist den Beteiligten zumutbar, im Streitfall von vornherein auf den Weg zum Gericht verwiesen zu werden. Diese Rechtslage besteht beim rechtsähnlichen Uferbenützungsgesetz (Art. 70 Abs. 1) schon jetzt. Die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde hat in der Praxis kaum Bedeutung.

2. Zu Art. 98 Abs. 1 Satz 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die deutlich macht, dass sich die Schätzung durch die Kreisverwaltungsbehörde auf den Schadensfall beschränkt und nicht die Entschädigung für die Einräumung des Notwegerechts (Art. 70 Abs. 4 Satz 1) betrifft.

Artikel 7 [Änderung des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster]

I. Allgemeines

Das VermKatG ist aus Sicht der heutigen Informations- und Kommunikationstechnik nicht mehr zeitgemäß. Daher besteht der dringende Bedarf auf die Möglichkeiten der heutigen und sich weiter fort entwickelnden DV-Landschaft einzugehen und die Gesetzesstruktur dementsprechend anzupassen.

Parallel zu den Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik haben sich strukturelle und vermessungstechnische Änderungen ergeben, die insbesondere im Landesvermessungswerk (z. B. Satellitenpositionierung) Niederschlag finden. Auch das Internet als Möglichkeit, die Nutzung der Daten der Vermessungsverwaltung zugänglich zu machen, soll geöffnet werden.

Dem Schutz der mit staatlichen Mitteln und erheblichem Personalaufwand erstellten (bzw. noch fertigzustellenden) Informationssysteme ist hohe Bedeutung beizumessen. Der Zugang zu den Daten soll verbessert, der Schutz der Daten aber gleichzeitig erhöht werden. Sofern nicht personenbezogene Daten betroffen bzw. öffentliche Belange berührt sind, soll jeder Zugriff auf die Daten erhalten und die entsprechenden Nutzungsrechte (gegen Entrichtung der bestimmungsgemäßen Gebühren bzw. Entgelte) erwerben können. Gleichwohl sollen die Daten einen umfassenden Schutz erhalten, der insbesondere dem Interesse des Rechtsverkehrs an zuverlässigen Daten Rechnung trägt. Die Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe der Ergebnisse der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters – insbesondere der digitalen Daten – soll nur noch mit Zustimmung der Bayerischen Vermessungsverwaltung erfolgen können.

Große Bedeutung hat auch die Verankerung der Nutzung der amtlichen Geobasisdaten (der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters) durch die öffentliche Verwaltung im Gesetz. So soll der Grundtenor (Grundlagenfunktion der amtlichen Geobasisdaten) der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und aller Staatsministerien vom 07.01.1992 in das VermKatG aufgenommen werden.

Daneben finden kleinere organisatorische sowie begriffliche Ergänzungen statt.

Folgende kleinere Änderung befindet sich zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren:

- Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 mit § 36 2. BayEuroAnpG

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell geändert und dem aktuellen Rechtsstand angepasst.

2. Zu Art. 1 Abs. 1:

In Satz 1 soll das Ziel, das Landesgebiet in Informationssystemen zu beschreiben, aufgenommen werden.

Die heutige DV-Technik gewährleistet die rationelle und effektive Erfassung, Speicherung und Bearbeitung von Geoinformationsdaten in Datenbanken. Dadurch wird eine einfachere und schnellere Fortschreibung von Kartenwerken ebenso möglich, wie die einheitliche Gestaltung analoger Produkte aus dem Datenbankmaterial.

Das Landesluftbildarchiv wird bereits seit vielen Jahren durch das Bayerische Landesvermessungsamt erfolgreich geführt. Das Bayerische Landesvermessungsamt vergibt jährlich ca. 1/5 der bayerischen Landesfläche zur Befliegung, um hieraus u. a. Orthofotos (in analoger und digitaler Form) herzustellen. Die Befliegung erfolgte bisher auf der Grundlage der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 14.10.1986, FMBl S. 291. Die Führung des Landesluftbildarchivs soll wegen ihrer Bedeutung für die Umweltdokumentation im VermKatG festgeschrieben werden.

3. Zu Art. 1 Abs. 2:

Die Definition des Landesvermessungswerks wird sowohl um neue Methoden als auch um bestehende Produkte erweitert.

Der Positionierungsdienst stellt das amtliche Bezugssystem (Lage und Höhe) mit modernen Methoden und moderner Technik (z. B. Global Positioning System) für jedermann flächendeckend bereit. Der Positionierungsdienst ist – als infrastrukturelle Grundversorgung – ein Teil des gesetzlichen Auftrags der deutschen Landesvermessung. Damit wird flächendeckend in Bayern eine hochwertige genaue Punkt- und Ortsbestimmung mit einfacher Geräteausstattung gewährleistet.

Der Begriff Schwerenetz wird den entsprechenden Begriffen des Lagefestpunktfeldes und des Höhenfestpunktfeldes angepasst.

Die Erweiterung des Landesvermessungswerks um das Luftbildinformationssystem sowie das amtliche topografisch-kartografische Informationssystem einschließlich des digitalen Geländemodells ist die konsequente Folge der Ergänzung des Art. 1 Abs. 1. Das Luftbildinformationssystem umfasst insbesondere die Luftbilder, Orthofotos und Luftbildkarten in analoger und digitaler Form.

4. Zu Art. 4 Abs. 1:

Die Benutzung von Ergebnissen der Landesvermessung soll erleichtert werden. Daher wird künftig auf die Darlegung eines berechtigten Interesses verzichtet. Es dürfen lediglich keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Ergebnisse der Landesvermessung enthalten keine personenbezogenen Daten, sodass eine Ergänzung entsprechend des neu eingefügten Art. 11 Abs. 1 Satz 3 nicht erforderlich ist.

5. Zu Art. 4 Abs. 2:

In Abs. 2 Satz 1 wird ein umfassendes Verwertungsverbot für Dritte hinsichtlich der Ergebnisse der Landesvermessung einschließlich der topografischen Karten begründet, das über das bereits bestehende Vervielfältigungsverbot hinausgeht. Hintergrund des landesrechtlichen Verwertungsverbots ist insbesondere das öffentlich-rechtliche Anliegen an zuverlässigen Ergebnissen der Landesvermessung.

Die Ergebnisse der Landesvermessung stellen einen erheblichen Wert dar. Die Einschränkung der Vervielfältigung, des Vertriebs und der Wiedergabe soll zudem verhindern, dass andere ohne größeren Aufwand unberechtigten Nutzen aus den Ergebnissen der Landesvermessung ziehen.

Die Begriffe „Vervielfältigung“, „Verbreitung“ und „Wiedergabe“ werden im VermKatG nicht definiert, da sie im Hinblick auf die Terminologie des UrhG hinreichend bestimmt sind. Im Gegensatz zum UrhG wird aber nicht nur die öffentliche Wiedergabe sondern jede Wiedergabeform geschützt.

Durch die Genehmigung wird das Verwertungsverbot aufgehoben und dem Dritten ein dem einfachen Nutzungsrecht des Urheberrechts vergleichbares „Tochterrecht“ eingeräumt. Bei der Genehmigung handelt es sich um einen rechtsbegründenden Verwaltungsakt.

6. Zu Art. 5 Abs. 1:

Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 GBO). Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung des Liegenschaftskatasters ist in hohem Maße von den gegebenen technischen Möglichkeiten abhängig. Dies führt dazu, dass auch die Bezeichnungen der einzelnen Teile veralten (z.B. Katasterbücher). Daher wird nunmehr in Satz 1 auf die konkrete Bezeichnung des beschreibenden und darstellenden Teils des Liegenschaftskatasters verzichtet und in den neu eingefügten Satz 2 die Möglichkeit der Führung des Liegenschaftskatasters in automatisierter Form aufgenommen.

7. Zu Art. 5 Abs. 3:

Die Grundstücke werden gemäß § 2 Abs. 2 GBO nach dem amtlichen Verzeichnis (Liegenschaftskataster) benannt. Die für das Grundstück im katasterrechtlichen Sinn gebräuchliche Bezeichnung Flurstück ist jedoch nicht in allen Fällen identisch mit dem Grundstücksbegriff der Grundbuchordnung. Zur klaren Unterscheidung wird daher im Gesetz als Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters der Begriff „Flurstück“ eingeführt. Die Kriterien für die „räumliche Abgrenzung“ und damit für den Verlauf der Grenzen eines Flurstücks werden in der Katastereinrichtungsanweisung (KatEA) näher ausgeführt. Der Begriff „Buchungseinheit“ bringt zum Ausdruck, dass die im Liegenschaftskataster durch das Flurstück nachgewiesene Bodenfläche im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes des Grundbuchs eindeutig festgelegt, beschrieben und bezeichnet ist.

8. Zu Art. 8 Abs. 4:

Im Gesetz wurde bisher bestimmt, dass Fortführungsvermessungen alternativ von Amts wegen oder auf Antrag ausgeführt werden können. In der Praxis wurden Fortführungsvermessungen zur Erfassung der Veränderung im Bestand der Gebäude (gemäß Art. 8 Abs. 3) in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle von Amts wegen ausgeführt, da die Gebäudeeigentümer vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 2 von sich aus nur in seltenen Fällen Gebäudeeinträgen beantragen. Irrtümlicherweise wurde von den Gebäudeeigentümern nicht selten eingewandt, sie hätten keinen Antrag auf Gebäudeeinträgen gestellt und daher mit dieser und den fälligen Gebühren nichts zu tun. Der neu angefügte Satz 3 führt nunmehr zu einer Klarstellung.

9. Zu Art. 8 Abs. 7:

Die bisher sehr enge Begriffsdefinition der Katasterneuvermessung soll dem praktischen Vollzug angepasst werden. Bisher wurde lediglich die Erneuerung des Kartenteils explizit erwähnt. Bei Katasterneuvermessungen werden aber regelmäßig auch die Verzeichnisse des Liegenschaftskatasters aufgrund der Messergebnisse aktualisiert.

10. Zu Art. 9 Abs. 1 und 3:

Mit dem Begriff „Leitung“ wurde eine geschlechtsneutrale Bezeichnung für den Vorsteher bzw. die Vorsteherin der das Liegenschaftskataster führenden Behörde in das Gesetz aufgenommen.

Das Beurkundungsgesetz wurde zuletzt im Jahre 1998 geändert. Die Streichung des Erlassdatums und der Fundstelle führt zu einer dynamischen Verweisung auf das Beurkundungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

11. Zu Art. 11 Abs. 1:

Mit Art. 11 wird die Benutzung des Liegenschaftskatasters dem Bedürfnis nach einem leichteren Zugang zu den Geobasisdaten (z. B. Digitale Flurkarte – DFK) angepasst. Durch die Entwicklung geografischer Informationssysteme (GIS) und deren Vorteile für strategische und Planungsentscheidungen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung ist die Nachfrage nach Daten mit Raumbezug erheblich gestiegen. Der Schutz personenbezogener Daten, die im beschreibenden Teil des Liegenschaftskatasters (Automatisiertes Liegenschaftsbuch – ALB) enthalten sind, wird festgeschrieben.

Durch Abs. 1 soll der Zugriff auf das Liegenschaftskataster im Hinblick auf das überwiegende öffentliche Interesse an fundierten Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung in der Form erleichtert werden, dass für den darstellenden Teil (Liegenschaftskarte) einschließlich der Koordinaten auf die Darlegung eines berechtigten Interesses verzichtet wird. Die Liegenschaftskarte enthält sowohl in analoger als auch in digitaler Form ausschließlich Inhalte gemäß Satz 3 Halbsatz 2. Die Einsicht sowie der Bezug von Daten des beschreibenden Teils des Liegenschaftskatasters ist – soweit personenbezogene Daten wie Eigentümer und Anschrift betroffen sind – weiterhin nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses (analog der Einsicht in das Grundbuch) möglich. In Anlehnung an die Bestimmungen in § 43 Grundbuchverordnung (GBV) sind Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden sowie Notare von der Darlegung eines berechtigten Interesses befreit.

Auch wenn die in Satz 3 genannten Personen kein berechtigtes Interesse darlegen müssen, bedeutet dies nicht automatisch, dass ihnen personenbezogene Daten grundsätzlich vorab oder vorsorglich für künftig möglicherweise eintretende Einsichtsfälle übermittelt werden dürfen. Vielmehr ist die Datenübermittlung auf konkrete und zur Bewältigung aktuell anstehender Aufgaben zu beziehen.

12. Zu Art. 11 Abs. 2:

Der automatisierte Abruf von Daten über das Internet (Service GeodatenOnline der Vermessungsverwaltung) wird im VermKatG gesetzlich abgesichert.

Durch die Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens profitieren insbesondere Ingenieurbüros, Architekten, Notare, Banken, Landratsämter etc., die somit rund um die Uhr auf die Daten der Digitalen Flurkarte zugreifen können. Die gesetzlichen Regelungen im VermKatG sind aus sich heraus bestimmt genug, um die Einrichtung und Benutzung des automatisierten Abrufverfahrens zur Übermittlung nicht personenbezogener Daten ohne Rechtsverordnung zu ermöglichen. Das Staatsministerium der Finanzen hat damit die Möglichkeit, zunächst das bestehende Verfahren weiterzuführen und weiterzuentwickeln; anschließend kann es – auf der Basis fundierter Erkenntnisse – die Einzelheiten, insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten in einer Rechtsverordnung festlegen.

Die Genehmigung zum Abruf von Daten nach Art. 6 Abs. 1 (Eigentümerdaten und Daten von Inhabern von Erbaurechten) wird durch das Staatsministerium der Finanzen an die in § 133 Abs. 2 Satz 2 GBO aufgeführten privilegierten Nutzer mit Ausnahme der in Bayern nicht zugelassenen öffentlich

bestellten Vermessungsingenieure unter den in § 133 Abs. 2 Satz 3 GBO genannten Voraussetzungen erteilt. Dabei gelten die in § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GBO genannten Anforderungen an die „grundbuchführende Stelle“ und das „Grundbuchamt“ sinngemäß für die am Abrufverfahren beteiligten Dienststellen der Vermessungsverwaltung. Nicht privilegierte Nutzer können unter den Maßgaben des § 133 Abs. 4 GBO ebenfalls Daten nach Art. 6 Abs. 1 in einem automatisierten Verfahren abrufen. Die Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren wird für diesen Nutzerkreis ebenfalls vom Staatsministerium der Finanzen erteilt.

Im Übrigen wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten nur entsprechend der ausgesprochenen Zweckbindung analog § 133 Abs. 6 GBO verwendet werden dürfen.

13. Zu Art. 11 Abs. 3:

Auszüge aus der Digitalen Flurkarte sind im Regelfall georeferenziert und beinhalten damit automatisch auch die Koordinaten der Grenzpunkte. Der erleichterte Zugang zu den digitalen grafischen Informationen des Katasterkartenwerks macht daher eine Änderung der bisherigen Regelung erforderlich. Festlegungsmaße für Grenzpunkte, die u.a. in Rissen technisch dokumentiert sind, sollen auch künftig nur in Ausnahmefällen bekannt gegeben werden. Damit soll eine unsachgemäße Verwertung der Zahlenunterlagen, die zu unrichtigen Schlüssen und zu Irrtümern führen kann, vermieden werden.

Derzeit wird die Ausnahmegenehmigung durch das Staatsministerium der Finanzen erteilt. Die Datenbank, durch die Ausnahmegenehmigungen verwaltet werden und die zur Information der Vermessungsämter dient, wird von der Bezirksfinanzdirektion München geführt.

Die Erlaubnis zur Delegation der Befugnis, Ausnahmen zuzulassen, eröffnet die Möglichkeit, das Verfahren rationeller zu gestalten.

14. Zu Art. 11 Abs. 4:

Die Fertigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster bleibt weiterhin den staatlichen Vermessungsämtern vorbehalten (sogenannter amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Mit Erlaubnis der Vermessungsämter können künftig aber auch Daten – insbesondere der Digitalen Flurkarte – durch Nutzer an Dritte in analoger und digitaler Form abgegeben werden. Dadurch besteht z. B. für Notare, Gemeinden, Landkreise, Telezentren und Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster – mit einer entsprechenden Erlaubnis – abzugeben.

Daneben wird der Schutz der Daten des Liegenschaftskatasters gegenüber der bestehenden Rechtslage erweitert, um einerseits die Zuverlässigkeit dieser Daten für den Rechtsverkehr zu gewährleisten und andererseits wirtschaftlichen Schaden für den Staat durch unberechtigte Nutzung und Weitergabe der Daten zu verhindern.

Durch die Regelung werden der Vermessungsverwaltung die in Satz 2 genannten Verwertungsrechte eingeräumt. Diese Bestimmung ist gerade deshalb von großer Wichtigkeit, weil der Schutzzumfang von Katasterkarten nach dem Urheberrecht fraglich ist.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch einen Erwerber an Dritte ist die Ausnahme und zwingend an eine Einzelfallgenehmigung der Vermessungsverwaltung gebun-

den. In der Genehmigung ist sicherzustellen, dass die Weitergabe nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses durch den Dritten erfolgt. Der Dritte darf – analog den Bestimmungen für ein automatisiertes Abrufverfahren in Absatz 2 Satz 2 – die an ihn weitergegebenen personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, für dessen Erfüllung sie ihm zur Kenntnis gekommen sind.

15. Zu Art. 12 Abs. 3 und 4:

Die Regelungen in den Absätzen 3 und 4 führen zu klareren und eindeutigeren Zuordnungen in der Organisationsstruktur der Vermessungsverwaltung.

Die Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird als originäre Aufgabe der Vermessungsämter definiert. Dadurch gehen die bisher dem Landesvermessungsamt übertragenen Aufgaben zur Herausgabe und Erneuerung von Katasterkarten sowie zur Durchführung von Katasterneuvermessungen auf die Vermessungsämter über. Durch die Öffnungsklausel kann das Staatsministerium der Finanzen Aufgaben der Fortführungsvermessung (z.B. Katasterneuvermessungen) auf das Bayerische Landesvermessungsamt übertragen.

16. Zu Art. 12 Abs. 6 und 7:

Der bisherige Absatz 6 Satz 1 fällt aufgrund der Überführung der Deutschen Bundesbahn in die privatrechtliche Struktur einer Aktiengesellschaft (Deutsche Bahn AG) weg; der bisherige Satz 2 bleibt in Geltung und wird redaktionell als Satz 3 dem neuen Absatz 6 angefügt.

17. Zu Art. 12 a:

Das Ziel der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 07.01.1992 der Bayer. Staatskanzlei und aller Staatsministerien „Aufbau raumbezogener Informationssysteme“ (BayRS 2196 - F, FMBL. Nr. 3 vom 21.02.1992), die Grundlagenfunktion der Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (Landesvermessungswerk gemäß Art. 1 Abs. 2 und Liegenschaftskataster gemäß Art. 5 Abs. 1) festzuschreiben, soll gesetzlich verankert werden. Durch die Verwendung dieser Daten wird eine europaweit einheitliche geodätische Grundlage von amtlichen Geoinformationen hoher Aktualität gewährleistet, Doppelarbeit und Mehrfachdatenhaltung werden vermieden. Sofern staatliche oder kommunale Dienststellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bzw. im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Daten originär erzeugen, ist eine Übernahme nicht erforderlich. Eine integrierte Nutzung mit modernen Kommunikationstechniken ist möglich. So ist z. B. denkbar, dass Fachdaten verschiedener Ressorts im gleichen Bildausschnitt zusammengeführt und mittels Internet-technologie (browserbasierend) betrachtet und ggf. bearbeitet werden können.

Einzelheiten zur Abgabe von Daten werden in Übereinstimmung mit Art. 14 in den einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt.

18. Zu Art. 14:

Die bisherige Formulierung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 lässt die Auslegung zu, dass für Tätigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes ausschließlich Gebühren und Auslagen erhoben werden und privatrechtliche Entgelte nicht verlangt werden dürfen. Durch die neue Formulierung erfolgt insoweit eine Klarstellung.

19. Zu Art. 15 Abs. 1 Buchstaben a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung von Art. 4 Abs. 2 (Ergebnisse der Landesvermessung) und Art. 11 Abs. 4. (Auszüge aus dem Liegenschaftskataster).

20. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Neubekanntmachung und Bereinigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts vorzunehmen.

Artikel 8 [Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht]

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung eines Kahlhiebs im Schutzwald gemäß Art. 14 Abs. 3 BayWaldG wird durch Art. 5 Nr. 4 Buchstabe a dieses Gesetzes auf die untere Forstbehörde verlagert. Eine Zuständigkeitsverlagerung auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Sinne ist jedoch nicht beabsichtigt, da hier, im Gegensatz zur Entscheidung über die Erlaubnis des Kahlhiebs selbst, weniger forstfachliche als allgemeine rechtliche Fragen im Mittelpunkt stehen. Die Ergänzung des § 3 Abs. 2 ZuVOWiG dient dazu, die Regelzuständigkeit nach § 1 ZuVOWiG auszuschließen und die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten auch im Falle einer waldgesetzlichen Zuständigkeitsverlagerung für die materiell-rechtliche (Sach-)Entscheidung beizubehalten.

Artikel 9 [Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang]

Aus Gründen des Sachzusammenhangs wird durch dieses Gesetz zugleich eine Verordnung geändert (ZuVOWiG). Dies soll aber nicht dazu führen, dass insoweit auch künftige Änderungen der ZuVOWiG nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen können. Vielmehr ist hierfür, entsprechend dem Verfassungsrecht, die Staatsregierung zuständig.

Artikel 10 [In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen]

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten. Absatz 2 bestimmt, dass in den Verfahren, in denen der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen wurde, ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird außerdem geregelt, das Verfahren, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eingeleitet worden sind, nach bisher geltendem Recht weitergeführt werden.